



Newsletter 2018, Nr. 37

Newsletter des globalen Netzwerkes: Child Support Worldwide Liebe Netzwerker/innen und Expert/inn/en der internationalen Unterhaltsrealisierung,

Übereinkommen zum internationalen Kindesunterhalt tritt in Kasachstan in Kraft



Am 1. Oktober 2017 ist das *Übereinkommen vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen* in Kasachstan in Kraft getreten. Kasachstan ist seit 14. Juni 2017 ein Mitglied der Haager Konferenz und Vertragsstaat von insgesamt acht Haager Übereinkommen und einem Protokoll.

Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung tritt in Tunesien in Kraft



Am 1. Oktober 2017 ist auch das *Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ)* in Tunesien in Kraft getreten. Das Übereinkommen zählt derzeit 98 Vertragsstaaten und ist das erste Haager Übereinkommen das in Tunesien in Kraft tritt. Tunesien ist darüber hinaus dem *Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation* und dem *Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen* beigetreten. Diese beiden Übereinkommen werden in den kommenden Monaten in Tunesien in Kraft treten.

Honduras tritt dem Übereinkommen zum internationalen Kindesunterhalt und dem Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern bei



Am 16. Oktober 2017 hat Honduras die Beitrittsurkunde für das *Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern* sowie für das *Haager Übereinkommen vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen* hinterlegt. Das Übereinkommen zum internationalen Kindesunterhalt wird am 1. August 2018, das Übereinkommen über die



Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern wird am 19. Oktober 2018 in Kraft treten. Mit dem Beitritt von Honduras zählt das Übereinkommen zum internationalen Kindesunterhalt 47 Vertragsstaaten und das Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern 38 Vertragsstaaten.

European Platform for Access to Personal and Family Rights (EPAPFR)

Das Projekt „European platform for access to personal and family rights (EPAPFR)“ ist eine Internetplattform für Rechtsanwender und Bürger, die



FEMMES INFORMATIONS
JURIDIQUES INTERNATIONALES
■ ■ ■ AUVERGNE-RHÔNE-ALPES

durch Analyse und Erfahrungsberichte zur Verbesserung des Zugangs zum Recht im Bereich des internationalen Familienrechts beitragen soll.



Die Plattform ist Teil des Projekts „European Union Justice“, welches für die Zeit von 2014 bis 2020 ins Leben gerufen wurde. „European Union Justice“ finanziert Vorhaben, die einen Mehrwert für die EU aufweisen und zu der Errichtung eines Rechtsraumes in der EU beitragen.

Im Laufe des Projektes soll durch verschiedene Treffen und die Mitwirkung an der Gestaltung der Plattform ein Netzwerk der verschiedenen Akteure zustande kommen, die im Bereich des internationalen Familienrechts bürgernah tätig sind.



Eines der Themen ist die grenzüberschreitende Geltendmachung von Unterhalt. Über den Fortgang des Projektes wird das DIJUF regelmäßig im Rahmen dieses Newsletters berichten.

Projektpartner sind:

- Femmes Informations Juridiques Internationales (FIJI) als Projektkoordinator,
- die Universität Lyon III (Centre de recherche de droit international privé),
- der belgische Verein : Association pour le droit des étrangers,
- der internationale soziale Dienst (ISS Bulgarien)
- die Universität Lüttig,
- die Universität Verona,
- das DIJUF e.V.



Sollten Sie nicht der ursprüngliche Empfänger dieser E-Mail sein, dann schicken Sie bitte eine Nachricht an childsupport@dijuf.de, wenn Sie den Newsletter weiterhin erhalten möchten. Wenn Sie keine weiteren Informationen wünschen, klicken Sie bitte hier: nomail@dijuf.de

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Internetpräsenz unter childsupport-worldwide.org oder kontaktieren Sie Natalie Faetan unter faetan@dijuf.de / +49 6221 9818-22.

Für die unter childsupport-worldwide.org verfügbaren Inhalte ist das DIJuF e.V. verantwortlich. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

world map: © Thorsten Freyer / www.pixelio.de